

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1837)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Die Geistlichkeit dem gemeinsamen Rechte entziehen, wenn es gilt, ihr wohl zu thun und ihr die Mittel zu ihrer Fortdauer zu geben; sie aber sogleich unter dieses gemeinsame Recht stellen, wenn es gilt, ihr wehe zu thun; sie dem weltlichen Richter unterwerfen, vor Geschwornen- und korrektionelle Polizei-Gerichte neben Diebe und Dirnen stellen, — was ist wohl das für eine Freiheit!!  
H. V o n a l d.

## Ueber die geistliche Immunität.

Von Chorherrn Franz Geiger.

Gewisse Blätter sprechen ihren Haß gegen die Priester auch darin unterholen aus, daß sie con amore (mit einer gewissen Schadenfreude) verkünden, man achte in unsern Tagen nicht mehr auf die persönliche Immunität (Befreiung der Geistlichen von weltlichen Gerichten).

Ob diese Immunität, die seit Jahrhunderten bestanden, aus göttlichem, oder bloß menschlichem Rechte abgeleitet werde, darüber treten wir gegenwärtig nicht ein; obschon wir nicht begreifen können, wie eine gewisse Zeitung aus dem Texte: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, beweisen will, die Immunität der Geistlichen sei nicht göttlichen Ursprunges. Was Gottes auf dieser Erde ist, hat er in die Hände der Geistlichen gelegt, worüber sie Gott und seinen Beamteten, und nicht den Kaisern oder den weltlichen Gerichten verantwortlich sind, wofür wir das Beispiel der Apostel vor uns haben.

Unterdessen wollen wir, wie gesagt, dieses übergeben. Gewiß ist es, daß sich diese Immunität in dem gesunden Menschenverstand aller Völker bisher ausgesprochen hat. Bei den Heiden, und selbst bei den wildesten Völkern finden wir in der Geschichte, daß sie allenthalben ihren Priestern einen höhern Rang, und besondere Ausnahme zutheilten, und daß ihnen diese, als Diener ihrer Gottheiten, vorzüglich ehrwürdig waren. Deswegen, als Konstantin der Große aus dem Heidenthum zum Christenthum übertrat,

war auch eines der ersten Gesetze, das er gab, die allgemeine personale Immunität der christlichen Kleriker. Sozomenus (lib. 1. c. 9) erzählt uns folgendermaßen. „Das größte Zeugniß der Ehrfurcht gegen die Religion, das der Kaiser ablegte, war, daß er den Klerikern aller Orte die Immunität ertheilte, worüber er ein besonderes Gesetz aufstellte, vermöge welchem, wenn sie einen Streithandel hatten, es ihnen frei stehen sollte, die bürgerlichen Magistrats zu übergehen, und sich an das Urtheil der Bischöfe zu wenden“ \*).

Und so wurde es Jahrhunderte hindurch gehalten, worüber in den verschiedenen Konzilien viele Kanones vorhanden sind. Freilich sind auch hie und da Streitigkeiten entstanden zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, da bald diese, bald jene in einen Mißbrauch verfiel, indes diese Streitigkeiten nach der ersten Aufbrausung jederzeit durch beiderseitige Verkommnisse sich wieder ausglich. Wir haben aus den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein solches Verkommniß zwischen dem Bischofe von Konstanz und einer Schweizer Regierung, worin festgesetzt wurde: wenn ein Geistlicher sich in einer Zivilsache eines Fehltritts schuldig machen würde, so soll der weltliche Magistrat das Urtheil fällen, und alsdann den Fehlbaren dem Bischof überantworten, damit er ihn strafe. Und

\*) Illud plane maximum reverentiae Imperatoris erga religionem argumentum est, quod omnes ubique clericos immunitate donaverit, et lege hac de re specialiter data litigantibus permiserit, ut ad iudicium Episcoporum provocarent, si magistratus civiles rejicere vellent.

auf diese Weise wurde erst kurz vor der Revolution von 1798 der Handel eines Geistlichen geschlichtet, der Vieh außer Landes verkauft hatte, was damals verboten war.

Aber da setzte sich in der zweiten Hälfte des verfloffenen Jahrhunderts der Klubb der sich so nennenden Philosophen fest, dessen Zweck ist, die christliche Religion zu vertilgen. Dieses zu bewerkstelligen, mußten sie die Geistlichen, welche diese Religion verkündigen und handhaben, in der Meinung des Volkes herabwürdigen, und sie verächtlich machen. Unter andern Mitteln, die sie hiefür anwendeten, war auch die Entziehung der Immunität, die sie den Regierungen einzuimpfen wußten. Einige Regierungen griffen schnell zu, indem sie dieses als ein Wachsthum ihrer Autorität ansahen. Besonders zeichneten sich hierin aus die französischen Parlamente, die Republik Venedig etc., und schnell ahmten es einige Regierungen, bis zu dem kleinsten Duodezfürsten nach, gemäß der gewöhnlichen Rede: Dieser macht es so, also kann ich es auch! Da mußten dann die Geistlichen, oft wegen den geringfügigsten Dingen, unter den größten Verbrechern vor Gericht erscheinen, sich alle Schand und Spott in's Gesicht sagen lassen, wo die öffentlichen Ankläger und Gegenadvokaten es sich angelegen sein ließen, zugleich den ganzen Priesterstand anzugreifen, und ihn der Welt verhaßt zu machen.

Diese Behandlungen mußte nothwendig eine sehr nachtheilige Wirkung auf die Religion selbst hervorbringen, besonders in unsern Tagen, wo man die Gerichtsverhandlungen öffentlich gemacht; wo mancher schlechte Mensch, den sein Seelforger zu rechtweisen mußte, auf jedes Wörtchen, das sich übel deuten läßt, begierig lauert, um ihn anzuklagen. Da wird der Geistliche vor Gericht zitiert, oder von Landjägern, wie ein Missethäter, begleitet, eingekerkert, öffentlich verhört, ein oft unbedeutendes Wort zum Verbrechen gestempelt, verurtheilt, um Geld und mit Gefängniß gestraft, wo alsdann die feilen Zeitungen die ganze Sache mit übertriebenen, das Ganze entstellenden Bemerkungen austaffirt, dem Volke allenthalben bekannt machen, mit dem gewissen Leuten so geläufigen Schluß: „da sehet! so sind die Pfaffen!“

Jetzt soll ein solcher gehudelter, der öffentlichen Verachtung oft unverdient preisgegebener, oder auch ein anderer unbescholtener, rechtschaffener Geistlicher die Kanzel besteigen, um dem Volke die beseligenden Lehren der Religion ans Herz zu legen. Wer das Volk nur ein wenig kennt, wird ermessen können, welchen Eindruck diese Lehren bei Leuten machen werden, bei denen die Herabwürdigung der Geistlichen in frischem Andenken ist, und in deren Ohren noch das abscheuliche Wort „so sind die Pfaffen“ ertönt.

Die Entziehung der Immunität und die daraus nothwendig erfolgende Herabwürdigung der Geistlichen ist unter andern auch eine der Ursachen, warum sich unter einem

großen Theile des ehemals so religiösen Volkes eine solche Lauigkeit in der Religion eingeschlichen hat. Werden die Zügel der Religion nicht streng angezogen, so artet der von Natur schon zum Bösen geneigte Mensch schnell aus und ergießt sich in alle Ausschweifungen, Laster und Verbrechen, wie wir sie gegenwärtig an der Tagesordnung vor uns sehen.

Deswegen haben die größten und weisesten Kaiser und Fürsten die Immunität der Geistlichen jederzeit am besten respektirt und ihre Würde auf alle Weise zu erheben gesucht; denn durch die Verwendung der Geistlichen allein erhielten sie ruhige und gute Unterthanen.

Zum Schlusse wollen wir anführen, was der berühmte Historiker und Staatsmann, der protestantische Johannes von Müller, von der Immunität hält. In den Reisen der Päpste 1782 sagt er: „Ohne die Hierarchie hatte Europa keine Gesellschaft, welche über den allgemeinen Vortheil wachen mußte. Von dem an war eine Freistätte wider den Zorn der Potentaten, der Altar; es war eine Freistätte gegen den Mißbrauch des priesterlichen Ansehens, der Thron; und im Gleichgewichte lag öffentliches Wohl... Die militärische Gewalt war in den Händen der Fürsten; die Kirche hatte eine moralische Macht. Auf daß diese jener das Gleichgewicht halte, wurde Hierarchie und Immunität erfordert; jene, weil Ordnung Stärke giebt, und ohne Papst, Erzbischöfe, Ordensgenerale die Kirche ein unbehüllicher Haufe gewesen wäre; diese (die Immunität) — wer wollte sonst einem Fürsten sagen: Du bist der Mann des Todes?“

### Kreisschreiben von Landammann und katholischem Rath des Kantons Glarus, an die löblichen eidgenössischen Stände.

Mäfels, den 27. Dezember 1836.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Durch unsere wiederholten Kreisschreiben vom 15. Juni, 4. Juli, 7. Oktober und 14. November 1836, nebst Beilagen, glaubten wir die in unserm Lande bis hin bestandenen innern Verhältnisse und daraus fließenden Verfassungsverhältnisse von allen Seiten so umständlich erörtert und beleuchtet zu haben, daß es nicht mehr nöthig würde, Euch nochmals mit dieser Angelegenheit zu bemühen.

Da aber ein im Druck erschienenenes, vom 7. dieses Monats datirtes, von evangelischer Behörde, unter dem Titel von Landammann und Rath des Kantons Glarus, an die eidgenössischen Stände erlassenes Kreisschreiben, entgegen den in unserm letzten Birkulare vom 14. November aufgestellten Sätzen, ganz neue Einwürfe enthält, so können wir nicht umhin, so sehr wir bedauern, Euch, getreue, liebe Eidgenossen! dadurch abermals betätigen zu müssen, uns in eine Erwiderung derselben einzulassen.

Nachdem unsere Gegner in ihrem Kreisschreiben vom 5. Weinmonat abhin den Grundsatz aufgestellt hatten, daß

den hohen Ständen einzig zustehe, zu untersuchen, in wiefern die neue Verfassung des hiesigen Kantons etwas enthalte, wodurch den Rechten des Bundes oder der Mithstände zu nahe getreten werde, so sehen wir aus dem Kreis Schreiben vom 7. dies, daß die Evangelischen sich bemühen, den Beweis führen zu wollen, daß die revidirte Verfassung auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen sei, weswegen sie vorerst die Behauptung aufstellen, daß die von uns angerufenen Landesverträge nicht mehr bestehen, daß dieselben sogar mit dem Bestand der jetzigen Eidgenossenschaft unvereinbarlich seien.

Wenn wir uns vorläufig in dieser Beziehung im allgemeinen auf diejenigen Gründe berufen, die wir in unserm obgedachten Kreis Schreiben vom 14. Wintermonat abhin von I. bis VII. zum Beweise des wirklichen Bestandes von Landesverträgen weitläufiger entwickelt haben, so erlauben wir uns noch, zur Vervollständigung unserer Beweisführung, den neu erhobenen Einwürfen folgende unwidersprechbare Gründe entgegen zu stellen, die auch ihre vollste Anerkennung und Bestätigung vor jeder unparteiischen Behörde finden, wenn die von uns angerufenen Thatfachen und Akten aufs unbefangenste und gewissenhafteste untersucht werden.

I. In dem evangelischen Kreis Schreiben vom 7. Dezember a. c. wird behauptet, daß die zwischen den beiden Religionstheilen von Glarus zu Stande gekommenen Landesverträge durch den Fall der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798, durch die darauf erfolgte helvetische Republik und die nachherige Mediationsakte gänzlich erloschen und durch die Rekonstitution von 1814 nicht wieder ins Leben gerufen worden seien.

Wir geben allerdings zu, daß durch die mit Gewalt aufgedrungene Einheitskonstitution unsere Landesverträge auch mit Gewalt beseitigt wurden, da diese Konstitution ebenfalls keinen Kanton Glarus mehr kannte.

So wie der Kanton Glarus durch die Mediationsakte seine ehemaligen Grenzen erhielt, so sind auch den konfessionellen Landsgemeinden, Räten und Gerichtsämtern ihre ehemaligen Rechte zurückgegeben, auch jedem Religionstheil das Recht wieder eingeräumt worden, die Wahlen der Landes-Beamten und Landesbedienstungen auf die gleiche Art und mit den gleichen Rechten wie ehemals vorzunehmen. — Durch Aufhebung der Mediationsakte trat aber zu Ende des Jahres 1813 der alte Kanton Glarus wieder in seine ehemaligen Verhältnisse und Rechte, in seine ehemalige Freiheit, Selbstständigkeit und Souveränität zurück, die er vor der helvetischen Regierung, vor der Mediationsakte während Jahrhunderten besessen hatte. Kraft der zurückgehaltenen Souveränität hat der Kanton Glarus im Jahr 1814 sich wieder seine ehemalige Verfassung gegeben. — Wenn wir so eben angeführt haben, daß der hiesige Kanton nach dem Sturze der Mediationsakte im Innern in diejenige Verfassung wieder annahm, die vor der Revolution von 1798 bestanden hatte, so dürfen wir zur Unterstützung dieser Behauptung nur an die im Jahr 1813 und 1814 in den meisten und besonders in den alten Kantonen herrschenden Ansichten und Tendenzen erinnern, wovon die Verhandlungen der eidgenössischen Versammlung der Jahre 1813 — 1814 den schlagendsten Beweis liefern. —

Unter welchem Gesichtspunkte der Kanton Glarus seine ehemalige Verfassung angenommen hat, wollen wir durch Thatfachen des gründlichen beleuchten.

1) Der Bestimmung des Bundesvertrages, daß die Verfassungen der einzelnen hohen Stände der hohen Tagung eingegeben und in das Archiv abgelegt werden sollen, hatte auch Glarus Folge zu leisten. Der §. 4 des abgedruckten gemeinen Landsgemeinde-Memorials vom 21. Juni

1814 lautet als Bericht und Gutachten der hohen Obrigkeit wörtlich, wie folgt:

„Bei der Berathung des Bundesvertrages wurde auch die Bestimmung getroffen, daß die Verfassungen der einzelnen hohen Stände der hohen Tagung eingegeben und in das Archiv niedergelegt werden sollen; dabei aber vorausgesetzt, daß diejenige der demokratischen Kantone die gleiche sein werde, wie selbe seit Jahrhunderten bestanden habe. — Dieser Gegenstand ist von der Obrigkeit in sorgfältige Berathung gezogen und gefunden worden, daß eine ausführliche Bearbeitung unserer Kantonsverfassung nicht nothwendig sei, daß aber dem Artikel des Bundesvertrages durch eine kurze Erklärung über unsere Einrichtungen entsprochen werden könne und solle.“

„Wir haben nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung unsers Kantons gehabt; durch Jahrhundert lange Übung, durch allmältige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge aber ist allmältig diejenige Verfassung entstanden, wie sie dormalen besteht und wir solche unter dem Schutz des Allerhöchsten unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen. Die Obrigkeit erachtet so demnach, es solle diese Erklärung folgendermaßen abgegeben werden.“

(Die in diesem Memorial folgenden 6 Artikel, nebst dem Schlusssatz sind sodann wörtlich gleichlautend, wie solche in der Beilage No. 3 unsers Kreis Schreibens vom 15. Juni 1829 den hohen eidgenössischen Ständen zur Kenntniß gelangt sind.)

Die hohe Regierung hat also nach einer sorgfältigen Berathung den Memorialsantrag dahin begutachtet, daß eine ausführliche Bearbeitung unserer Kantonsverfassung nicht nothwendig sei, daß aber dem Artikel des Bundesvertrages durch eine kurze Erklärung über unsere Einrichtungen entsprochen werden könne und solle; daß auch der Kanton Glarus nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung gehabt, daß aber nicht bloß durch Jahrhundert lange Übung und durch allmältige Berichtigungen, sondern auch durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge allmältig diejenige Verfassung entstanden ist, wie sie dormalen besteht und welche unverändert den Nachkommen übertragen wird.

Die Verfassung des Kantons Glarus ist mithin die gleiche, wie selbe seit Jahrhunderten bestanden hat, also nicht die Verfassung, wie zur Zeit der helvetischen Republik, denn diese erlebte keine Jahrhunderte, sondern diejenige, welche der Kanton Glarus vor und bis 1798 besaß, welche einzig Jahrhunderte dauerte.

2) In der am 3. Juli 1814 von der gemeinen Landsgemeinde ausgestellten Erklärung heißt es ebenfalls, daß durch Jahrhundert lange Übung, durch allmältige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge diejenige Verfassung entstanden ist, die laut dem Landsgemeinde-Memorial vom 21. Juni 1814 auf den darin benannten, eben auch von den Verträgen herkommenden 6 Grundsätzen beruht.

3) Das eidgenössische Tagungsprotokoll vom 20. August 1816 lautet deutlich, daß Glarus zu Protokoll erklärt hat:

„Daß, da eine in Urkunde geschriebene Verfassung dieses Kantons niemals vorhanden gewesen sei, die souveräne Behörde Schwierigkeiten gefunden habe, zumalen in einem Kanton, wo Religionsverhältnisse so wesentlich zu Grunde liegen, eine solche ausführliche Verfassungsurkunde ausarbeiten zu lassen; auf Übungen, welche seit Jahrhunderten bestehen, auf allmältigen Berichtigungen und den zwischen beiden Religionstheilen zu

„Stände gekommenen Verträgen beruhe das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus, das sich stets wohl dabei befunden, und in ununterbrochener Ruhe und Ordnung niemals einen Anlaß gehabt habe, eine förmlichere Grundlage seines öffentlichen Staatsrechtes zu wünschen. Diese Verfassung sei auch im Jahr 1803 unverändert wieder in Ausübung getreten; um indessen so viel als möglich der Vorschrift des Bundes-Vertrages Genüge zu leisten, übergiebt die Gesandtschaft eine am 3. Juli 1814 ausgefertigte Urkunde von Landammann und Rath und gemeinen Land-leuten von Glarus, welche die Hauptgrundzüge der wirklich bestehenden Verfassung enthält. Diese Urkunde ist auch in das eidgenössische Archiv und unter die Bundes-Garantie aufgenommen worden.“

Durch den §. 4 des gemeinen Landsgemeinde-Memorials vom 21. Juni 1814, durch die Erklärung vom 3. Juli gleichen Jahres, so wie durch das Tagungsprotokoll vom 20. August 1816 ist deutlich und klar bewiesen, daß der Kanton Glarus wieder zu derjenigen Verfassung zurückgekehrt ist, welche er vor und bis 1798 besessen hatte. Nicht nur im Jahre 1814, sondern auch im Jahr 1816 und seit-her beruht das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus auf den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträgen, mit der Erklärung, der Kanton Glarus habe sich stets wohl dabei befunden und in ununterbrochener Ruhe und Ordnung niemals einen Anlaß gehabt, eine förmlichere Grundlage seines öffentlichen Staatsrechtes zu wünschen. Wenn demnach behauptet werden wollte, die Verträge seien seit 1798 nicht mehr in's Leben gerufen worden, wie konnte denn im Jahr 1816 die gewichtvolle Erklärung in das eidgenössische Tagungsprotokoll abgegeben werden: auf Uebungen, welche seit Jahrhunderten bestehen, auf allmätigen Berichtigungen und den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Landesverträgen beruhe das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus, das sich stets wohl dabei befunden habe. — Dieses Wohlbefinden kann doch gewiß nicht auf den Zeitraum der helvetischen Republik, sondern nur auf die vor und bis 1798 bestandenen und durch die Erklärung von 1814 wieder für beide Religionsgenossen in Kraft getretenen Vertragsverhältnisse gegründet werden!

II. Das evangelische Kreis Schreiben vom 7. dieses Monats führt zur Beseitigung der Landesverträge als besondern Grund an, „daß dieselben mit dem Bestand der jetzigen Eidgenossenschaft und der Existenz der löblichen Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin nicht gedenkbar seien.“

Es ist doch allen löblichen Ständen bekannt, daß die von den Katholiken angerufenen Verträge dem Kanton Glarus die in dem Umfange der gedachten löblichen Stände ehemals besessenen Rechte weder gaben noch nahmen. Der 1683er Vertrag bestimmt nirgends, man müsse Landvogteien haben, man müsse Landvögte u. s. w. ernennen, sondern es handelte sich um die Wahlart und die Besetzung derzeitiger Beamten. Zudem ist es historische Thatsache, daß von der Landsgemeinde zu Glarus der größere Theil ihrer ehemaligen Unterthanen-Lande, vor dem wirklichen Sturze der alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798, emanzipirt wurde. Wenn durch diese Ereignisse allerdings mehrere Artikel der Verträge erloschen, so änderte dieses die gegenseitige, das heißt, die vertragsrechtliche Stellung der beiden Konfessionstheile nicht. Eben so wenig entsteht dadurch ein Recht, zu behaupten, es sei deshalb alles kraftlos; wenn der katholische Landesheil Glarus seine vertragsrechtliche Stellung aufrecht zu erhalten sucht, so verliert er dadurch nicht den Zustand der alten Eidgenossenschaft, er

fordert nicht die Rückkehr der alten Landvogteien oder die Bestellung des Defensionale. Katholisch Glarus fordert Aufrechthaltung des durch den 1683er Vertrag zwischen den beiden Religionstheilen ausgeschiedenen Rechtszustandes, welcher von der Eidgenossenschaft in einer besiegelten Urkunde aufs feierlichste zugesichert worden ist. Die gemeine Landsgemeinde zu Glarus beurkundet durch einen am 3. Juli 1814 von ihr ausgegangenen Akt: „In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen.“

Wenn die durch die Revolution von 1798 gewaltsam beseitigten Landesverträge im Jahr 1814 nicht wieder ins Leben getreten wären, so hätte auch die gemeine Landsgemeinde obige Erklärung nicht ausstellen können. Diese Landsgemeinde hat am 3. Juli 1814 die Landesverträge aus freien Stücken ins Leben gerufen. Dieselben sind auch in jenem Sinne wieder anerkannt und die beiden Konfessionstheile als Kontrahenten in ihren Rechten so weit geschützt und gesichert worden, als die vertragsmäßigen Bestimmungen auf die damaligen Zeitverhältnisse Bezug haben konnten. Mehreres konnte von der Landsgemeinde nicht beurkundet werden, was aber beurkundet worden, soll seine rechtsgültige Kraft haben. Alles, was in der Erklärung von 1814 beurkundet, ist am 20. August 1816, also zu jener Zeit in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden, als die XXII. Kantone die Eidgenossenschaft bildeten, und damals alle Unterthanen-Verhältnisse aufgehoben waren. Es ist mithin ein eben so klarer Beweis, daß mit Aufnahme des Beurkundeten in das eidgenössische Archiv kein anderer Sinn verbunden werden konnte, als daß die in den Landesverträgen enthaltenen Bestimmungen in Kräften verbleiben sollen, so weit solche mit den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen vereinbarlich waren.

Der zwischen den beiden Religionsgenossen von Glarus durch Verträge ausgeschiedene, den 20. August 1816 vom Bund garantierte Rechtszustand ist auch bis zur Stunde von jedem Konfessionstheil ausgeübt und diese Vertragsverhältnisse nie als dem Bunde zuwiderlaufend gefunden worden. Die Grundlagen des Bundesvertrages von 1815 haben bis hin keine Abänderungen erlitten, die vertragsrechtliche Stellung zwischen den beiden Glaubensgenossen zu Glarus ist demnach auch mit dem Bestand der jetzigen Eidgenossenschaft nicht unvereinbarlich; um so auffallender ist die im evangelischen Kreis Schreiben vom 7. Christmonat erscheinende Behauptung, als stelle der katholische Landesheil Glarus bei der Eidgenossenschaft solche Forderungen, als wenn bei deren Willfährung die hohen Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin in ihre frühern Verhältnisse zurückgestoßen werden müßten.

III. Das evangelische Kreis Schreiben vom 7. dies behauptet ferner: „die Verfassung des Kantons Glarus sei die in das eidgenössische Archiv niedergelegte Erklärung vom 3. Juli 1814, dieselbe sei aber weder nach Form noch Inhalt ein Vertrag zwischen zwei Theilen im Lande Glarus.“

Das Unbegründete dieses Satzes wird allervorderst durch den bereits angerufenen Inhalt des §. 4 des gemeinen Landsgemeinde-Memorials vom 21. Juni 1814 bewiesen. In diesem Memorials-Artikel, worauf sich die in's eidgenössische Archiv aufgenommene Urkunde besonders fußt, heißt es wörtlich: „Wir haben nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung unsers Kantons gehabt, durch Jahrhundert lange Uebung, durch allmätige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge aber ist allmätig diejenige Verfassung entstanden, wie sie dermalen besteht, und wir solche unter dem Schutze des Allerhöchsten unsern Nachkommen unver-

„ändert übertragen wollen.“ — Es ist also klar am Tag, daß die sechs Grundsätze in der Erklärung von 1814 nicht die Verfassung ausmachen, sondern daß die im Jahre 1816 von dem Bunde garantierte Verfassung des Kantons Glarus, auf Uebungen, Berichtigungen und den zwischen beiden Konfessionstheilen bestehenden Landesverträgen beruht.

Die in das eidgenössische Archiv abzugebende Erklärung mußte aber von der gemeinen Landsgemeinde ausgestellt werden, weil der 5. Artikel des 1683er Vertrags festsetzt: „Im Uebrigen soll das Land Glarus in allem ein gemein, unzertrennt und ungesündigt Ort der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und bleiben.“

Da in diesem feierlichen Akt beurkundet wird: In allem bleibt es bei den Landesverträgen, war denn der Abschluß eines neuen Vertrags zwischen den beiden Glaubensgenossen noch erforderlich? Warum sollte wohl der katholische Landestheil Glarus überhin mit evangelisch Glarus einen neuen Kontrakt abschließen, da er durch die Verfassungsurkunde von 1814 in seiner vertragsrechtlichen Stellung geschützt und gesichert, im Besitze der Urkunde des durch eidgenössische Vermittlung zu Stande gekommenen und von den eidgenössischen Ständen besiegelten 1683er Vertrages neuerdings als Kontrahent anerkannt worden?

IV. Das mehr angerufene Kreis Schreiben vom 7. Dezember spricht weiters: „Das geschichtliche Faktum sei nicht in Abrede gestellt worden, daß, aus den frühern Verträgen herstammend, vielerlei verfassungsmäßige Bestimmungen, welche ihres Ursprunges wegen im täglichen und amtlichen Leben gewohnheitsweise vertragsmäßig oder auch Verträge benannt wurden, vorhanden seien; da aber dergleichen keine Verträge im Lande Glarus bestehen, so sei auch die gemeine Landsgemeinde als oberste souveräne Behörde zur beliebigen Verfassungsrevision kompetent gewesen.“

Da wir hinwieder aufs unzweideutigste nachgewiesen, daß im Kanton Glarus zwischen den beiden Religionsgenossen auch dormalen Landesverträge bestehen, und die daraus fließenden Rechte von jedem kontrahirenden Theil bis zur Stunde ausgeübt und die vertragsrechtliche Stellung ununterbrochen von den Katholiken behauptet worden, so erlauben wir uns, eben so klar nochmals gründlich und überweisend darzuthun, daß die am 2. Oktober 1836 von der evangelischen Landsgemeinde angenommene neue Verfassung für den katholischen Landestheil Glarus nie als verbindlich betrachtet, noch als solche den Katholiken aufgedrungen werden kann, weil sie nicht auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen ist.

1) Durch die Erklärung vom 3. Juli 1814 hat die gemeine Landsgemeinde die Souveränitätsrechte sich selbst ausgeschieden, indem sie aktenmäßig beurkundet: „In Allem bleibt es bei unsern wohthergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen.“ Beide Konfessionstheile werden mithin urkundlich in ihre vertragsrechtliche Stellung neuerdings eingesetzt und als Kontrahenten anerkannt.

2) Der Schlussvorbehalt, uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unseres Standes zuträglich erachten, kann von keinem unbefangenen Eidgenossen so ausgelegt werden, als habe die gemeine Landsgemeinde das Recht, Verträge willkürlich aufzuheben und zu beseitigen. Wenn urkundlich erklärt wird, in Allem bleibt es bei den Landesverträgen, so kann später nicht das Gegentheil behauptet werden; wenn aber der stärkere Theil als Kontrahent glaubt, er könne einseitig Verträge aufheben, so wäre das Beur-

kundete: „in Allem bleibt es bei den Landesverträgen“ grundfalsch und unwahr.

3) Der Wortlaut der gedachten Erklärung, in den innern Landeseinrichtungen solche Abänderungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unseres Standes zuträglich erachten, setzt das beidseitige Einverständnis der Kontrahenten aufs bestimmteste voraus. Daß auch diese Erklärung nur eine solche Auslegung haben kann, geht aus folgenden Thatsachen hervor:

Laut dem §. 6 des gemeinen Landsgemeinde-Memorials vom 21. Juni 1814 „ist im Namen der evangelischen Herren Tagwenleute von Netsstal der ehrerbietige Vortrag gemacht worden, wie daß es ihnen sowohl in Gemeindsachen als obrigkeitlichen Verrichtungen nachtheilig sei, nur einen Tagwenrathsherrn zu haben, und bitten demnach, daß ihnen, unbeschadet allen bestehenden Verhältnissen, ein zweiter Rathsherr bewilligt werden möchte.“

In dem nämlichen Memorial, dessen vierter Artikel über die in das eidgenössische Archiv abzugebende, die Kantonsverfassung betreffende Erklärung begutachtet war, heißt es wörtlich: „Es wird so demnach der Antrag beliebt, daß dem evangelischen Theil des Tagwens Netsstal noch ein Rathsherr zu ernennen bewilligt werde, in dem Verstand jedoch, daß solches in den bestehenden vertragsmäßigen Verhältnissen zu keinerlei Konsequenz führen soll.“

Würde die gemeine Landsgemeinde diesen Vorbehalt, daß die Ernennung eines zweiten Rathsherrn evangelischer Religion in der paritätischen Gemeinde Netsstal zu keinerlei Konsequenz führen soll, wohl gemacht haben, wenn sie nicht am gleichen Tage das Bestehen der Landesverträge freiwillig anerkannt hätte? —

Nach Inhalt des nämlichen Landsgemeinde-Memorials ist am 3. Juli 1814 in Betreff der Tagfahungs-Gesandten den Herren Landleuten eröffnet worden, daß an einer freundschaftlichen Verabredung gearbeitet werde, wie es künftig mit Abordnung der Gesandten von unserm Stand gehalten werden sollte, welches dann auf erst folgende Landsgemeinde gutachtlich werde vorgelegt werden. — Die diesfallsigen Unterhandlungen seit 1816 bis 1818 wurden aber an den Partikular-Landsgemeinden und in den konfessionellen Rathsstuben auf kontrahirendem Wege gepflogen, nicht bloß ein vorübergehender Modus vivendi aufgestellt, sondern ein dormalen in Kraft bestehendes, den vertragsmäßigen Rechten unvorgreifliches Konvenium geschlossen.

Hätte sich wohl die gemeine Landsgemeinde im Jahre 1814, als in jenem Augenblick, wo der Kanton Glarus seit langer Zeit wieder zum ersten Mal seine wieder erhaltene Unabhängigkeit und Souveränität im vollsten Maße ausüben konnte, durch vertragsrechtliche Stipulationen binden lassen, wenn sie den Schlussvorbehalt der 1814er Erklärung in dem allgemeinen und allgewaltigen Sinne verstanden hätte, wie er ihm dormalen will unterschoben werden?

4) Diese Urkunde würde ein sich selbst widersprechender Akt werden und jede Kraft und Gültigkeit verloren haben, wenn darin beurkundet sein sollte: die beidseitigen Kontrahenten von Landesverträgen sind in ihren Rechten anerkannt und sie sind nicht anerkannt; in Allem bleibt es bei den Landesverträgen und es bleibt nicht dabei. — Da ein jeweiliger Vertrag Kontrahenten voraussetzt, so wird derselbe nicht geschlossen, damit der Stärkere die Rechte des andern Kontrahenten gewaltsam zernichten könne; das hinwieder die Erklärung von 1814 als ein in allen Theilen wahrhafter Akt gelten solle, geht selbst aus dem Kreis Schreiben des evangelischen Rathes vom 7. Christmonat a. c. hervor, in welchem behauptet wird, das katholische Stan-

deshaupt habe diese Urkunde unterzeichnet, um diesem wichtigen Akt den Charakter erhöhter Authentizität zu verleihen.

Folgerichtig können Verträge nicht einseitig aufgehoben werden; zur Abänderung oder Aufhebung derselben erfordert es das Einverständnis der beidseitigen Kontrahenten; daß aber der katholische Landestheil Glarus zur Aufhebung bestehender Landesverträge nicht Hand bieten konnte, sondern seine vertragsrechtliche Stellung unverrückt bis hin beibehalten und behauptet, haben wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, mittels unserer Kreis schreiben vom 15. Juni, 4. Juli, 7. Oktober und 14. November a. e. nebst Beilagen des Umständlichen entwickelt, ohne uns in Wiederholungen einlassen zu müssen. — Die Verfassungsrevision ward am 29. Mai 1836 unter solchen Grundsätzen ausgesprochen, daß die vertragsrechtliche Stellung des katholischen Landestheiles keiner Berücksichtigung gewürdigt, auch ist die von evangelischen Behörden ausgearbeitete und nur vom evangelischen Theil angenommene Verfassung mit solchen Bestimmungen bekleidet worden, daß die vertragsrechtliche Stellung der Katholiken gänzlich beseitigt und der zwischen den beiden Religionsgenossen durch Verträge ausgeschiedene Rechtszustand zernichtet sein sollte. Der neue Verfassungsentwurf ist demnach weder auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen, noch von der kompetenten Behörde angenommen worden.

Die neue Verfassung beruht auf Grundlagen einseitig aufgehobener Landesverträge; die Verfassungsarbeiten sind also nicht auf gesetzlichem Wege vollendet worden; Ungesetzliches kann vom Bund auch nicht garantirt werden.

Zwar bezeichnet der evangelische Rath in seinen Kreis schreiben vom 28. Juni, 12. Juli, 5. Oktober und 7. Dezember 1836 den allbekannten Tagsatzungsbeschuß vom 27. Christmonat 1830 so weit einwirkend, als wenn alles rechtlich Bestehende nach Gutfinden des Gewaltigen überstürmt und beseitigt werden könnte. Wo ist aber jener Tagsatzungsbeschuß aufgeschrieben, welcher erlaubt, den Katholiken das Recht einer katholischen Landsgemeinde, einer katholischen Regierung, welche beide Behörden schon vor 440 Jahren im Kanton Glarus existirt haben und dormalen bestehen, so gewaltfam zu beseitigen; — einem katholischen Volke die Gerichtsbarkeit über seine Religionsangehörigen sowohl in Zivil- als Kriminalsachen zu entreißen; — einem katholischen Volke, einer katholischen Regierung die Aufsicht in religiösen Sachen, so auch im Schulwesen, im Erziehungsfach und in Waisenangelegenheiten so gewaltthätig zu entziehen? — Solche Beschlüsse hat die hohe Tagsatzung niemals gefaßt; sie hat im Gefühl der Moralität sich gleichzeitig der zuversichtlichen Hoffnung hingegeben, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe werden zu Ende geführt werden.

Heißt das die Verfassungsarbeiten auf gesetzlichem Wege zu Ende führen, wenn man dem einten Religionstheil seine Existenz in religiöser und politischer Beziehung zu zernichten sucht? — Ist das gesetzlich, wenn der durch eidgenössische Vermittlung zu Stande gekommene 1683er Vertrag und die demselben angehängten 13 Siegel der alten Eidgenossenschaft mit Füßen getreten werden?! — Ist das gesetzlich, wenn der mächtigere Theil rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde für beide Religionsgenossen in Kraft bestehende Verträge einseitig brechen und seinen schwächeren Bruder, jedoch gleich berechtigten Kontrahenten unterdrücken kann?

Die Eidgenossen haben im Jahr 1683 durch einen feierlichen Akt, durch eine besiegelte Urkunde zwischen den zwei

Religionstheilen von Glarus einen Rechtszustand ausgeschieden. Nur durch diese Ausscheidung des Rechtszustandes ist Glarus ein ungetheilter Kanton geblieben. — Wenn die Katholiken von Glarus auf die unmittelbar vor Abschluß des 1683er Vertrages projektirt gemessene Landestrennung verzichtet haben, so trauten sie, im Besitze einer von den eidgenössischen Ständen besiegelten Urkunde, auf Treue und Glauben, auf Manneswort und Bieder Sinn, daß der zwischen den beiden Religionstheilen ausgeschiedene Rechtszustand seine Kraft und Gültigkeit haben solle.

Der Schweizerbund verdankt seine Existenz dem eidgenössischen Treuebegriff; der Schweizerbund beruht nur auf einem Vertrag. Der Stand Glarus ist nur vermöge des 1683er Vertrages bis hin ein ungetheilter Kanton, mittels dieser nämlich Urkunde aber auch der Rechtszustand zwischen den beiden Konfessionsgenossen ausgeschieden geblieben. — Wenn Letzteres nichts gelten soll, wer kann dann den katholischen Landestheil Glarus für Ersteres verbindlich machen?

So viel zur vollen Bestätigung unserer in dem Kreis schreiben vom 14. November aufgestellten Sätze als Begründung des wirklichen Bestandes der Landesverträge und als Widerlegung aller im evangelischen Kreis schreiben vom 7. Christmonat dagegen erhobenen Einwürfe.

(Schluß folgt.)

## Kirchliche Nachrichten.

Sachsen. Wir haben in No. 52 v. J. die Anrede mitgetheilt, welche der Papst beim Tode des Königs Anton von Sachsen (wie es jederzeit beim Ableben katholischer Regenten zu geschehen pflegt) gehalten hat. In dieser für den Verstorbenen so belobenden Rede kommt eine Stelle vor, worin es heißt, daß der König durch eine Mackel seine strahlende Tugend besleckt habe, nämlich daß er unvorsichtig einen Beschluß unterzeichnete, welchen der heil. Stuhl nachher verwerfen mußte; der König aber habe hierin mehr aus Irrthum, als aus bösem Willen gefehlt, und diesen Fehler später selbst bereut. Unter diesem Beschuß soll nämlich die neue Landeskonstitution zu verstehen sein, welche für die Katholiken eben nicht günstig war. Diese Worte des Papstes wurden von einigen sächsischen Deputirten so übel aufgenommen, daß sie darin ein Verbrechen beleidigter Majestät erblickten und über Bestrafung desselben Anträge bei den beiden Kammern stellten; jedoch ohne einigen Erfolg, da die Kammern zur Tagesordnung giengen. Ueber diese Anträge macht das „sächsische Landesblatt“ folgende Bemerkungen:

„Warum es irgend einem sächsischen Staatsangehörigen, einem Ausländer, einem ausländischen Monarchen oder dem Papste nicht gestattet sein soll, Lob oder Tadel über irgend Jemand, er lebe oder er sei todt, er sei König oder nicht, auszusprechen, ist nicht wohl abzusehen; jeder hat dazu das unbedingte Recht. Was jedem freisteht, wird wohl auch dem Papste freistehen, dem Oberhaupte der katholischen Kirche, der zu unserm Staatsoberhaupte keineswegs in einer untergeordneten Stellung sich findet; dem

Papste, dem es zusteht, den König und den Bettler nach gleichem Maaße zu messen, und mit dessen hoher Würde es unverträglich sein würde, kleinliche Rücksichten zu nehmen. Weit entfernt daher, den Papst tadelnswerth zu finden, wenn er seine Meinung, man möge diese nun billigen oder nicht, frei äußerte, muß es sogar dem Protestanten hohe Achtung einflößen, wenn der Papst auf die Gefahr hin, in Sachsen Mißfallen zu erregen, und dadurch seinen Interessen zu schaden, das offen sagt, was seine Pflicht als Oberhaupt der katholischen Kirche ihm zu sagen gebietet. Der Lehrer der Religion kann, er darf keinen Unterschied machen zwischen dem Könige und dem Niedrigsten im Volke. Die tiefste Verachtung würde ein Geistlicher verdienen, der aus Rücksichten irgend einer Art sich gegen seine Ueberzeugung zur Lobhudelei eines verstorbenen Monarchen herabwürdigte.“

Baiern. Am 22. Febr. gieng die feierliche Inthronisation des hochwürd. Bischofes Dr. Peter Richarz in Augsburg vor sich. Gegen 120 Geistliche der Diözese, alle im Chorrock, nahmen an der Feier Antheil. Ein Augenzeuge lobt in der Sion den großen Eifer der weltlichen Magistraten und die unverhoffte Theilnahme des Volkes an diesem Feste; insbesondere aber den innigen Ausdruck des Eifers und der Liebe, der aus den ungesuchten Worten des Bischofes in seinen Anreden an die Geistlichkeit, die Magistrate und die Studirenden an's Herz der Zuhörer drang. Noch am gleichen Tag reiste der Bischof bei schlechter Witterung nach Dillingen zur Weihe der Murnen, in dem Seminarium daselbst.

Spanien. Je mehr über die enormen Reichthümer, über den Druck und die Verbreitung des Aberglaubens durch die Geistlichkeit in Spanien gefaselt und gefaselt worden ist, desto eher glauben wir folgende Stelle aus einem Korrespondenzartikel des Journal des Debats mittheilen zu müssen, da dieses Blatt gewiß nicht im Verdacht ist, zu viel zu Gunsten der Geistlichkeit zu sagen.

„Wenn man von der Klostergeistlichkeit Spaniens reden will, muß man nicht vergessen, daß unter den 24 Mönchsorden, welche man meines Wissens in Spanien zählt, nur vier sind, die ausschließlich für das beschauliche Leben bestimmt sind, nämlich die Benediktiner, Bernhardiner, die Klöster des heil. Basilius und des heil. Hieronymus, von denen die letzten die reichsten waren. Alle diese, unter dem Namen monges bekannt, lebten abgeschlossen den Wissenschaften, die Benediktiner insbesondere, welche der alten Achtung ihres Ordens sich nicht unwürdig bewiesen haben. Die übrigen, frailes oder Bettelmönche genannt, theilten ihr Leben unter Kontemplation, Seelsorge, Reichthören, Aushülfe in den Pfarreien, wo sie zuletzt bisweilen ganz die Stelle der Weltgeistlichen vertraten. In Provinzen abgetheilt, reiseten sie auf Befehl ihres Obern von einem Kloster zum andern, predigten und sammelten auf dem

Bege Almosen, und waren beim Volke in größerem Ansehen und fast immer wohlhabender, als die monges.

Die Weltgeistlichkeit ist weniger einflußreich, weniger bekämpft, vielleicht eben so reich, als die Klöster, und hat ihr Vermögen immer ehrenwerth angewendet. Während die Edelleute ihr Vermögen mit unvernünftigem Aufwand verschleuderten, erhielten und verwalteten die Weltgeistlichen, Bischöfe, Kapitel, schon vermöge ihres Berufes, dasselbe auf vernünftige Weise, und machten von ihren Reichthümern einen eben so nützlichen als lobenswerthen Gebrauch. Einen großen Theil der öffentlichen Gebäude, viele Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Spitäler, verdankt man den Bischöfen. In Zeiten allgemeiner Noth thaten sie immer viel für die Armen. Man könnte kaum zu Ende kommen, wenn man Alles aufzählen wollte. Ich will hier nur von einer Foundation reden, wovon ich noch Spuren gesehen, nämlich von dem berühmten Alcazar von Toledo, welches die Mauren gebaut und der Cardinal Lorenzano, Erzbischof von Toledo, in einen großen Spital umgeschaffen hat, wovon zweihundert Kinder und siebenhundert Arme tagtäglich aufgenommen und verpflegt wurden. Im Unabhängigkeitskrieg wurde alles dieses zerstört, und von dem Alcazar ist nichts mehr übrig geblieben, als die Mauern, geschwärzt von dem verzehrenden Brande. Wenn auch der Klerus von seinem Einfluß und Reichthum nicht immer zum Vortheil des Volkes den besten Gebrauch machte, so war dieser Gebrauch doch wenigstens immer ein christlicher und dem Geiste seiner Institution angemessen; ja er konnte damals nicht einmal wohl etwas Besseres thun. Man spricht jetzt von Vertheilung dieses Vermögens, und eine größere Anzahl soll zum Antheil daran zugelassen werden; möge dies geschehen zum Besten Aller; aber diese Ideen sind in Spanien noch nicht alt, und die großen Besitzungen des Klerus fanden ihre Rechtfertigung in der bessern Verwaltung und in dem liebevollen Geist der Geistlichkeit. Der Geist der Beständigkeit und des Nachhaltes, welcher einer Korporation eigen ist, die nicht ausstirbt und nicht durch Verhältnisse der Familien und der Nachkommenschaft getheilt ist, dieser Geist war den großen Stiftungen außerordentlich günstig. Es sind in Spanien viele Kirchen, welche von den Kapiteln durch Ersparnisse in ihrem jährlichen Einkommen gebaut worden sind; der Bau dauerte seine achtzig bis hundert Jahre, und kein Mensch mußte etwas daran leisten; es war dies nur die Frucht der Selbstentäußerung der Domherren in zwei bis drei Generationen. Es liegt gewiß etwas Großes in einer solchen Ausdauer; während sich die Könige und der Adel ruiniert haben, und man den Sparpfennig der Geistlichkeit nehmen muß, um die Nationalschulden zu bezahlen, während indeß die Bürgerschaft sich etwas hätte erwerben sollen, so ist es gewiß nicht viel, wenn man dem Geist der Ordnung und der bessern Verwaltung das wohlverdiente Recht wiederfahren läßt, indem er uns aus den Händen der Günstlinge und unsinnigen Unternehmungen die letzten Quellen gerettet hat, über welche die Nation noch verfügen könnte.



Ich wünschte, Ihnen eine genaue Angabe von dem Vermögen des Klerus machen zu können; aber ich getraue mir nicht, hierüber etwas zu bestimmen; denn alle Dokumente, die ich mir bisher verschaffen konnte, sind unvollständig und widersprechend. Man zählt bis auf fünfzehn verschiedene Abgaben, welche von den Kirchendienern an die Krone geleistet wurden. Um Sie nicht mit Einzelheiten zu ermüden, bemerke ich nur, daß von allen Benefizien und Würden, zu welchen der König das Ernennungsrecht hatte, diesem im ersten Jahre der Besitznahme drei bis sechs Monate, bisweilen das ganze Jahr die Einkünfte zufließen, und daß neben den vielen laufenden, schon sehr schweren Auflagen die Krone noch über ein Drittel der Einkünfte der Bischöfe verfügen konnte, worauf die Pensionen angewiesen wurden; da aber dieses Recht nicht immer in seiner Strenge ausgeübt wurde, so ist die Schätzung um so schwerer. Laborde schätzte in seiner Reisebeschreibung von 1809 die Gesammtheit der von den Klöstern bezahlten Steuern auf 10 1/2 Millionen Fr. Andererseits giebt eine offizielle Vermögensaufnahme der Klöster vom Jahre 1834 ihre Einkünfte auf 5 Millionen, und nach Abzug der Steuern auf 3 Millionen Franken. Ich glaube, daß die Cortes, lästern nach dem Vermögen der Klöster, dasselbe zu hoch, die Klöster aber so niedrig als möglich angegeben haben werden, um den drohenden Sturm abzuwenden; niemand mag wohl sichere Belege dafür haben, und ich bin meinerseits nicht weiter gekommen, als Andere. Personen, denen ich zutrauen kann, daß sie so gut unterrichtet sind, als es nur immer möglich ist, versicherten, daß die Abgaben, welche die Geistlichkeit bezahlte, sich auf mehr als Sechzig vom Hundert ihrer Einkünfte belaufen.

Frankreich. Unterm 13. Jänner hat der Bataillonschef Cornille dem Bischof von Puy anerbieten, nach den Verordnungen Napoleons, ihm eine Ehrenwache vor seine Wohnung zu stellen. Am gleichen Tage verdankte der Bischof das Anerbieten mit der Bemerkung, die ehrenvollste Wache für einen Bischof seien die Armen; vor der Hand wolle er sich mit dieser begnügen. — Herr Fabre, Priester der Diözese Aix, längere Zeit Vorsteher des Kollegiums zu Aiguillon, der sich früher zum Schisma hatte verleiten lassen, hat in Folge der geistlichen Exerzitionen öffentlich seine Irrthümer abgeschworen. Zur Freude hierüber wurde ein Kreuz aufgerichtet; die Nationalgarde nahm an dem Feste Antheil und mehrere umliegende Ortschaften eilten herbei.

Belgien. Während man es bei uns gerne noch dahingestellt sein lassen möchte, ob das Pönentialsystem dem bisherigen bei den Zuchthäusern vorzuziehen, weil man nicht wisse, ob der eine oder andere Mensch schon vermöge seiner Körperkonstitution zu einem Verbrecher bestimmt und also an ihm nie etwas zu verbessern sei, — während Andere es beim Reden bewenden lassen, hat das belgische Ministerium den kürzesten Weg für Verbesserung der Zuchthäuser eingeschlagen, indem es dieselben unter die Aufsicht der religiösen Institute gestellt hat, welche sich diesem Geschäfte

widmen. In der Sitzung vom 21. Jänner erklärte der Justizminister, daß er zur Einführung nöthiger Verbesserungen in den Gefängnissen nichts Besseres zu thun gewußt, als die Aufsicht über die weiblichen Gefangenen den barmherzigen Schwestern zu übergeben. Der Erfolg rechtfertigte seine Erwartungen. Er sprach die Absicht aus, das Gleiche auch bei den Gefängnissen der Männer zu thun. Dazu soll zu Gent ein eigenes Gebäude eingerichtet und die barmherzigen Brüder mit der Leitung beauftragt werden.

Luzern. Da in Betreff der Bestätigung des Musegger-Ablasses mehrere sich widersprechende Gerüchte verbreitet werden, so wäre um so eher zu wünschen, hierüber etwas Bestimmtes zu vernehmen, weil die meisten dieser Gerüchte die Nicht-Bestätigung dieses Ablasses vermuthen lassen.

Zürich, am 19. Febr. 1837. In dem vorgestrigen Blatt unserer Schweiz. Evangel. Kirchenzeitung werden „Thomas Moore's Reisen eines Irlands, um die wahre Religion zu suchen“ mit Hönninghausens „Wanderungen durch das Gebiet der protestantischen Literatur“ und Philalethes „Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholische Kirche“ in eine Kategorie zusammengestellt, und ein „trübes, unwissenschaftliches Blendwerk“ geheissen, dessen Verfasser solche Mittel gewählt habe, die seinem Zwecke eher hinderlich als förderlich seien, und größtentheils „auf ein unwissendes und stumpfsinniges Publikum berechnet“ scheinen. — Hier haben doch wahrlich Unwissenheit und Unmaßung ihren Kulminationspunkt erreicht! Dieser Thomas Moore ist der in England allgeachtete „Barde Erins“, Mitglied des Britischen Gelehrten-Vereins, des weltberühmten Lord Byrons und des Ministers Landowen vertrauter Freund, der Günstling des — gewiß eifrig protestantischen Königs Wilhelms von Großbritannien. Seine hier bekritzelten „Reisen eines Irlands“ wurden ins Französische, Italienische und Spanische, auch zu zwei verschiedenen Malen ins Deutsche übersetzt, von welcher beiden Uebersetzungen die eine zwei und die andere bereits fünf Auflagen erlebte, und zwar in dem kurzen Zeitraum weniger lehtverflossener Jahre!! — Hatte der sel. Theologe Schultheß so gewaltig Unrecht, wenn er unsern Kritiker (S. Lebensfrage an die evang. Ehr. Zürich 1835, S. 13, 14) einen „ungeheuren Idioten“, einen „Querkopf“ hieß?

#### B e k a n n t m a c h u n g .

In der Pfarrei Nisch, Kanton Zug, befindet sich die Stelle eines Frühmessners, verbunden mit der Elementar-Schule, mit einem Jahrgehalte von circa 450 Gulden, erledigt. Die Herren Geistlichen, die um dieselbe sich zu bewerben gedenken, sind eingeladen, sich bis auf den 11. März beim Hrn. Gemeinds-Präsidenten Mathias Sidler zu melden, wo ihnen dann die nähern Bedingungen werden mitgetheilt werden.

Druck und Verlag von Gebrüder Naber.